

Wohnungstausch

ritorium, die Ausarbeitung und Realisierung der jährlichen Wohnraumvergabepläne sowie die Klärung von Anliegen der Bürger auf wohnungspolitischem Gebiet.

Wohnraumlenkungs-VO, § 8; Richtlinie über die Aufgaben und Arbeitsweise der Wohnungskommissionen der BGL, Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB vom 13. 11. 1981 (Informationsblatt des FDGB Nr. 6/1981).

K. Ranke, Wohnraum erfassen, vergeben, tauschen, Berlin 1982 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); H. Reinwarth/R. Nissel, Rund ums Wohnen, Berlin 1982 (Recht in unserer Zeit, Heft 4).

Wohnungstausch-Wohnraumlenkung

Z

zeitweilige Kommissionen —> Kommissionen der örtlichen Volksvertretung

Zivilverteidigung (ZV) - Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen, besonders vor den Wirkungen von Massenvernichtungsmitteln, sowie von Katastrophen (§ 5 Verteidigungsgesetz). Die für die Z. notwendigen staatlichen Maßnahmen sind im Verteidigungsgesetz und weiteren Rechtsvorschriften festgelegt. Die ZV ist Bestandteil der -> Landesverteidigung der DDR. Sie gewährleistet die Vorbereitung und den Einsatz von Kräften zu Rettungs-, Bergungs- und unaufschiebbaren Instandsetzungsarbeiten und führt Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens durch.

Alle grundsätzlichen staatlichen Maßnahmen der ZV werden in Durchführung der Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates vom Ministerrat der DDR beschlossen, der ihre Durchsetzung als Bestandteil der staatlichen Leitung und Planung zu sichern hat. Geführt wird die ZV vom Minister für Nationale Verteidigung über den Leiter der ZV der DDR.

In ihren Verantwortungsbereichen sind Leiter der ZV: die Minister (ausgenommen die der bewaffneten Organe), die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften. Unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürger haben sie alle erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der ZV durchzusetzen.

Die Bürger sowie die gesellschaftlichen Organisationen haben das Recht und die Pflicht, an der Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben der ZV mitzuwirken, so an Schutzmaßnahmen, an Ausbildungen und Übungen sowie an Rettungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen. Dies entspricht dem verfassungsmä-